

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich

Carlsruhe, 1818

XXV. Fortsetzung: die Stufenleiter der Behörden, und die Staatsdiener

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

XXV.

Fortsetzung: die Stufenleiter der Behörden,
und die Staatsdiener.

Wir haben mit dem wesentlichen Stand der Gesetzgebung, zugleich den Stand derjenigen Landes-Collegien, die, samt dem Hofgericht und der Kammer, die wichtige Mitte der Staatsbehörden gebildet haben, angeblickt. Ihnen oberhalb, wirkte in einfacher und desto kräftigerer Gestaltung das Ministerium, und an seiner Spitze der Regent selbst; unterhalb die Oberämter, und in den einzelnen Gemeinen die Ortsvorsteher. Betrachten wir diese Stufenleiter von unten — vom Volk an: so erscheint uns der geist- und weltliche Ortsvorstand in seiner Wichtigkeit einer doppelten Amtsführung. Als nächstes Organ der, über ihm stehenden Staatsbeamtung, ist er es, durch den dieselbe meistens die Landesordnungen vollzieht, der den Unterthanen immer gegenwärtig, sie beinah am besten kennen, schützen, warnen, trösten kann. Als Organ aber der Gemeine in ihrer eigenthümlichen Verwaltung, und in ihren Familien, ist er noch mehr ihr Pflöger und Cameralist. Die meisten badischen Ortschaften, auch die von nur mittelmäßiger Bedeutung — gehörten nicht bloß zu größern

Bogteien und Kirchspielen, sondern genossen des Glücks eigener Vorgesetzten, eigener Kirche und Schule. Daher die uns leichter gewordene Dorfcultur — dieser Hauptcharakter aller Länder.

In den grössern Communen, Städten, fand man durch die Vertheilung der ortspolizeilichen Aufsichten, oft mehr Schwächung als Verstärkung, mehr Annahmung und eigennützigte Vorwirkung als Verwaltungsweisheit — zu der schon eine Bildung gehört, welche man unter gemeinen Bürgern in kleinen Städten nicht leicht antraf. Hingegen erheben sich angesehenere Städte, besonders Residenzen, leichter zur Würde ihrer höhern Stufen.

Die Landbeamten des Staates — die mit dem Volke noch in so fern näher, als die Collegien, verwandt sind, weil jeder Bürger unmittelbar unter ihnen steht, und fast an jedem Tage mündlich sie angehen kann — haben von Jahrhunderten her die Justiz zusammen mit der Polizei, ja mit aller extrajudiciellen Administration, so weit diese nicht eigenen Nebenstellen übertragen war — unter ihrer Hand gehabt. Sie gewannen dadurch an Ansehen und Energie; der Collisionen waren um so weniger; der Bürger hatte nur an ein Ort sein Anliegen hinzutragen, und pflegte um so eher dorthin sein ganzes Vertrauen zu legen. Der Amtstyrannie aber war, ausser den leicht gehaltenen höhern

Rekursen, und jeweiligen officiellen Forschungen *), noch mehr durch Bestellung zweier Oberbeamten in jedem

*) Carl Friederich hielt auch etwas auf jeweilige Amtsvisitationen. Nötelische Landesvisitationsacten v. 1591 wurden i. J. 1784 wieder vorgelegt. Der Plan war jetzt, einen Regierungs- und einen Kammer-Commissarius gemeinschaftlich in ein Oberamt abzuschicken, die innerhalb 6 Wochen dessen Verhältnisse ergründen sollten. Es finden sich unter der Rubrik: „die ehemaligen Landesvisitationen in dem Badischen, ingleichen die von Zeit zu Zeit vorzunehmen befohlne Visitation der Beamtungen und Berechnungen“ interessante Entwürfe der Präsidenten v. Hahn und v. Ganting vor, worauf die Visitatoren zu instruiren seyen (z. B. im Foch der Justiz: es sollen einige neue Inquisitions-, Gant- und ordinäre Prozeßacten, die durch lange Pendency oder sonst schon die Aufmerksamkeit erregt haben, genau eingesehen; einige Amtstage, auch einzelne Verhöre besucht, und daraus geprüft werden, ob die Gerechtigkeit nach ihren großen Characteren, 1) unparteiisch, 2) nach den Gesetzen gründlich, 3) ohne unnütze Zögerung, 4) ohne unnöthige Kosten verwaltet werde; auch 5) ob nicht Personen, denen es nicht gebührt, sich einmischen, und ob 6) jedem Unterthan der Zutritt zum Richter nicht unbillig erschwert, jeder angehört und nicht mit Ungestüm behandelt werde? Es sollen gleichergestalt einige Unterpand- und Gewährsbücher, einige Inventuren und Theilungen durchgangen, und die letztern nach den Lieferungen des Jahrs und nach den Rückständen abgezählt werden. Die Gefängnisse und Gefangenen seyen nach allen Regeln der Sicherheit, Gesundheit, Reinlichkeit, Menschlichkeit, zu visitiren etc.). Dennoch kam es nicht zum Ausrücken gemeinschaftlicher, regelmäßiger Commissionen, sofern sie nur leicht zu einer kostspieligen Formalität oder zu beneideten Sommerreisen hätten ausarten können. Auch haben einige spätere Proben gezeigt, daß ein turnus, ja selbst der Stand eines vorzüglichen Collegialrathes, zu

größern Oberamte, vorgebaut. Menschlicher Weise gab es zwar zuweilen einigen Streit und Aufenthalt zwischen

Hervorbringung des bezweckten größern Einflusses nicht im Verhältnis steht. Wer im Namen des Regenten erscheint, muß mit ministeriellem Ansehen, hoch genug über den zu visitirenden Beamten selbst stehn, um diesen nicht schon zu drücken; muß die Vollmacht haben, mit einem gewissen Staatsaufwand Gutes auf der Stelle zu thun, und bessernde Provisorien anzunehmen, die, bis zur nachfolgenden Hauptverfügung des einschlagenden Dicasteriums, schon respectirt werden; muß in der höchsten Behörde selbst referiren, seine Anträge erweitern und beim Fürsten unterstützen können; endlich wird der Staats-Commissarius mehr wirken, wenn man auf dem Lande glaubt, daß er und kein Anderer nach einigen Jahren wiederkommt und dem Vollzug der frühern Anordnungen nachsieht. In diesem Sinn genehmigte der Markgraf die verschiedenen Visitationen, welche sein Kammerpräsident zwischen den Jahren 1777 und 1789 mit wahrem Nutzen machte, ein jüngeres Cameralglied zur Nachbildung mitnahm, und dann die Auszüge seines Journals an die betreffenden Collegien gelangen ließ. Auch ausserdem wurde die Theses von jeweiligen Justiz- und Polizei-Visitationen beibehalten, um vorgeschützt werden zu können, wenn es eigentlich einen verdächtigen Oberbeamten galt, weil man den Mann und sein Amtsansehen so lang zu schonen hatte, als man nicht aus dem Fortgang der Visitation seiner Schuld soweit gewis war, um aus seiner, auf jedem Fall erfolgenden Veretzung kein Geheimniß mehr zu machen, und dadurch jedem Bürger welcher Zeugenschaft geben konnte, seine rächthaltende Furcht zu benehmen. Diese richtige Modificatio hat Carl Friedrich selbst in einem speciellen Fall also bestimmt; auch als Kurfürst noch, laut Geh. Raths-Protocolls v. 3. Oct. 1803, erinnert, wie Er es für rächthaltig halte, wenn Beamten und Verrechnungen von Zeit zu Zeit visitirt werden.

zweien Gleichberechtigten *); aber die überwiegenden Vortheile waren, nebst jener Controlle, daß mehrere Sehen mit vier Augen; die erleichterte Geschäftsvertheilung nach der natürlichen Vorneigung für diesen und jenen Zweig; in Fällen von Krankheit, Abwesenheit, Befangenheit in einer Sache, die gleiche anständige Fortführung des Amtes, ohne es subalternen Händen überlassen zu müssen; auch die Übertragung eines schwächeren Mannes neben einem Stärkern, und die leichtere Auffindung des letztern Subjects, wenn es nur wenige Landesstellen galt; danebst noch in andern Beziehungen die wünschenswerthe Möglichkeit, solchergestalt grössere Landesbehörden — die gleichwohl für die mündliche Verhandlung, und für die wichtige Fernhaltung der Advokaten von den Dörfern, in der Regel nach nicht zu groß

*) Auch dagegen ließ noch etwas sich ausdenken. Ein i. J. 1799 ernannter Landvogt von Nöteln hat — wegen der weitern Entfernang von der Residenz, wegen der Angrenzung an mehrere fremde Staaten, wegen Ausdehnung dieser Landvogtei und des dort doppelt nöthigen Ansehens — um die Vollmacht, die er auch erhielt: daß, wenn er und sein Mitbeamter differenter Meynung seyen, der Fall aber nicht — zur Berichterstattung die Zeit lasse, ohne der Güte der Verwaltung zu schaden, und der Landvogt die Verantwortung auf sich allein zu nehmen erkläre — nach seiner Stimme vorgefahren, und nur nachmals der Fall angezeigt werden soll. Weniger gut war die frühere allgemeine Instruktion, daß ein benachbarter Beamter den Ausschlag geben sollte. Dies paßte nur für Rechtskenntnisse.

waren — in einer Körperschaft zusammen bestehen zu lassen. Wir sahen nehmlich dadurch unsere Oberämter in wirksamem Ansehen, bei Nachbarn und Unterthanen; sahen mehr deliberative Zusammentritte der Oberbeamten unter sich, für wichtigere oder zweifelhaftere Entscheidungen, also diese mehr berichtigt, ohne darum das Geer der kleinern Objecte collegialisch aufzuhalten, Wir sahen die ersten Landgeistlichen, und Pädagogiallehrer, den Oberforstbeamten, den Physicus, den Landcommissär, den Amtschreiber und die Staatsverrechner, meistens im aufblühenden Oberamtsitz zusammen wohnen, und viel leichter conferiren; sahen die 2 wichtigen Anstalten der oberwähnten Landregistraturen und der Gefängnisse — eben dadurch weil ihrer nur eine mäßige Zahl so im Lande zu seyn brauchte — desto besser angebaut und unterhalten. Jedoch ist damit nicht gesagt, daß man auf einen gleichen Umfang aller Ämter ausgegangen wäre; man beließ neben großen mittlere, und einige kleine, je nach der Natur von Berg und Thal, nach Gewerb und Nachbarschaft. Auch taugte mancher Dienstcompetent gerade in das engere Verhältniß. In den Bbadischen fand man der kleinen und mittlern Ämter mehrere vor. Als aber die Volkszahl nicht nur, sondern auch die Begriffe anwuchsen, und mit ihnen die billigen sowohl, als die übermäßigen Forderungen: so konnten dieselben Amtspersonen nicht mehr, wie sonst, mit den Menschen fertig werden. Es war nun der väterlichen Regierungs-

weise angemessen, daß sie etwas mehr Breite annehme, aber vorzüglich am Fuß der Pyramide, um die Unterthanen fühlbar zu erleichtern. Wie dies, ohne Verlassung des Princips von großen Aemtern *), geschah, wird bald berührt werden.

Auch in den höhern Mittelbehörden ging, mit dem Schluß der 1780er Jahre, eine wichtige Veränderung vor: mit ihnen schloß zugleich das alte ehrwürdige Hofraths-Collegium. Denn von 1790 an vertheilten sich die Geschäfte, die zuvor unter einem vorzüglichem Präsidenten gestanden hatten, in vier Dicasterien, unter vier Vorständen. Es wurde nehmlich von der Regierung, die einen neuen Präsidenten und nun auch einen Director erhielt, das Hofgericht gänzlich, und von diesem das Revisionsgericht getrennt, welches letzteres aus dem Ministerium seinen gesonderten Präsidenten und seine Correferenten empfing. Dem Consistorium wurde, wie dem Hofgericht, ein für jedes eigener Director gegeben, und nur wenige Rätthe saßen in zweien

*) Nur Röteln machte eine Ausnahme; man dachte längst daran, seine in der That unverhältnismäßige Größe von mehr als 30,000 Seelen auf 8 Quadrat-Meilen und größtentheils im hohen Gebirg, zu mäßigen und eine eigene Beamtung nach Schopfheim zu setzen. Ein Lörracher Amtstag war etwas Gewaltiges. Um so rühmlicher ist die gute Ordnung, in der gleichwohl dieser Riese eines Oberamts noch in der zweiten Periode durch einen Landvogt, einen zweiten Oberbeamten, welcher Landschreiber hieß, und einen Assessor, gehalten wurde.

der genannten Collegien zugleich fort. Diese durch die Zeitumstände motivirte Veränderung wirft indeß einen hellen Abendschein auf dasjenige zurück, was das jetzt untergehende Hofraths-Collegium zu seiner Zeit geleistet hat *). In der Kammer ging damals keine bedeutende

*) Es würde nicht möglich gewesen seyn, das Pensum zu bestreiten, wenn man nicht Vortheile mancher Art sich eigen gemacht hätte. Die Sessionen dreier Wochentage gingen um 8 Uhr früh an und dauerten bis 1 Uhr — zuweilen länger. Die jeweiligen Sitzungen der Commun-, Waisenhaus-, Synodal-Deputationen wurden auf späte Abendstunden verlegt; die Protocolle bündig, ohne überflüssige Worte gefaßt; mittelst sogenannter Vorarbeiten die kleinen Expeditionen, wobei kaum ein Zweifel seyn konnte, voraus entworfen, so daß ihr erster Anblick zugleich ihre Signirung war. Schriftliche Referate waren, außer den Judicialsachen und administrativen neuen Maasregeln, selten; hingegen entwarfen die Räthe selbst die schweren und präcisen Regierungs-Expeditionen, Anträge an den Fürsten, Schreiben an nachbarliche Regierungen, Communicationen mit andern Collegien, Hauptweisungen an die Aemter. Die meisten Suppliken mußten bei Amt übergeben, und sogleich mit Bericht begleitet werden, um sie mit einem Mal abthun zu können. Erste Promotorialien gingen, ohne Berichtserforderungen, bloß mit dem Befehl am Rande, daß hierauf rechtliche Rücksicht zu nehmen sey, ab, und es wirkte schon meistens. Gegen Vorverfügungen, wo man ihnen keine innere Nothwendigkeit, sondern die Absicht anmerkte, daß nur einstweilen die Acten vom Tische kommen möchten — wurde, als gegen einen schädlichen Verschleiß, gewacht und vielmehr die halbige Uibersicht des Ganzen, wenn auch bedingt, vom Referenten erwartet. Von Cabalen aber und Scissionen in Collegium wußten wir nichts; unter einem durchblickenden Chef pflegen sie nicht erzeugt zu werden.

Veränderung vor; auch bedurfte sie keiner. Nur verlor sie, wie die Regierung, ein vorzügliches in das neue Ministerium gezogenes Glied *).

Diese höchste Staatsbehörde selbst hatte, seit der Mitte der 1780er Jahre, eine Modification erlitten, indem von dem vollen Geheimenrath das Cabinet getrennt ward. Ersterer wurde auf der Kanzlei, theils als vorbereitende Deliberation für die Referate an den Fürsten, theils zum Abschluß über alles, was nicht dem Fürsten selbst vorzutragen war — das Cabinet aber, in spätern Morgenstunden derselben 2 Wochentage, im Schloß abgehalten. Zu solchen Cabinets-Sitzungen gelangten für gewöhnlich die drei Minister, aber die andern geheimen Räte und Referendarien nicht **). Dies dauerte doch nur wenige Jahre; bei der zum Theil neuen Besetzung des Ministeriums von 1790 sammelte der Markgraf wieder das Ganze mehr um sich her, in Seinem Schloß. Ja noch im Anfang der kurfürstlichen Zeit, 1803, erging ein Ausschreiben ins Land, wornach der

*) Aus der Kammer, Geh. Rath Mayer; aus der Regierung, Geh. Rath Brauer.

**) Daher manche Sensation in den vorfindlichen Aeußerungen der letztern, daß sie ihre Referate nicht mehr im Zusammenhang überschauen, da sie die Vorträge und Grundsätze im Cabinet nicht genau kennen. Damals wäre diese, von andern Höfen entlehnte Veränderung wohl noch nicht so nöthig gewesen.

ehrwürdige Greis Seinen Audienztag von dem Mittwoch auf den Donnerstag verlegte, weil Er vorhabe, nunmehr dreimal in der Woche den Geheimenraths-Sitzungen persönlich anzuwohnen. Auch der Vorsatz bleibt denkwürth, wenn schon er beim einbrechenden höhern Alter weniger in die Erfüllung ging.

Wie hoch der Markgraf, in den Jahren Seiner Kraft und Reife, es ansah, einig mit Seinen Rathgebern vor den Augen des Volks zu erscheinen; und wie sehr Er die Meinung derselben achtete — zeigt der Umstand, daß Er zuweilen im stillen Privatungang über eine gefaßte und belassene Resolution, vertraulich und gutmüthig äusserte: „Ich habe gegen diesen Antrag meine Erinnerungen gesagt, aber die Herren (die Geheimenräthe meinent) haben es nicht anders gethan *)“ — Daß hiebei nicht Muthlosigkeit zu herrschen pflegte, haben

*) Ein auffallendes Gegenstück aus Carl Friederichs Jugend ist denkwürdig an sich, und erklärt zugleich, wie die allmätige Sinnesänderung entstanden seyn mag.

In Seinen ersten Regierungsjahren hatte der junge Markgraf, aus frommem Eifer vieles schnell zu wirken, und beim Wunsch, manchen unangenehmen Collegialdebatte jener derben Zeit in einer bequemen Kürze entgegen zu können — sich zur Formation einer geheimen, sehr ermächtigten Commission hinziehen lassen. Er ließ einen Minister mit 5 ausgesuchten Hof- und Kammerräthen, ohne Wissen der Collegien zusammen treten; einer von ihnen selbst schrieb das noch vorhandene Protocoll vom 31. Jänner 1753 nieder: „Man müsse unverhalten, daß gute

andere Fälle bewiesen, wo Er mit entschiedenem Eifer fürs erkannte Gute vorfuhr, oder Anträge zurückwies. Aber wo Er der Richtigkeit Seiner eigenen Ansicht nicht ganz gewiß sich glaubte, da entschied bei Ihm jene erhabene Resignation, mit der Er den erprobten, von Ihm selbst mit Seiner Vorsicht, zur Hilfe und zur nöthigen Regierung gewählten Männern traute; und so ging das

Staats-

Anschläge zur Verbesserung des Nahrungsstandes u. bisher unglückliches Schicksal gehabt. Entweder hätten sie in den Collegien, besonders im Geheimenrath, unerwarteten Widerspruch gefunden, und man hätte wahrnehmen müssen, daß oftmals der Widerwille gegen die Person des Proponenten Einfluß gehabt. Oder die zu den Executionen gebrauchte Personen seyen nicht tüchtig, die meissen Landesdienten nicht zur Subordination gewöhnt, erfunden worden. Die Direction der Collegien in dergleichen Dingen sey zu langsam; auch habe oft, nach unrichtigen Grundsätzen, ein Collegium dem andern vorgegriffen; die Sachen seyen dadurch in Verwirrung, endlich ins Stocken gerathen. Der Landesherr habe, anstatt des Vergnügens, nur Aergerniß gehabt, und der Angeber (Unternehmer) nur Schimpf und Schaden davon getragen; weil man der Sache selbst die Hindernisse zugeschrieben, welche dergleichen Zufälligkeiten verursacht hätten. Man trage daher auf Ertheilung der Versicherung an, daß Höchstbiesselben bloß und allein auf den Vortrag der Commission den Entschluß nehmen, und die Sache in kein Collegium bringen, auch die Execution des beschlossenen ebenfalls der Commission ganz unabhängig überlassen wollen."

„Wegen des Zusammenhangs sey die Commission überhaupt auf alles das zu bevollmächtigen, was zu Verbesserung der Landesöconomie und der herrschaftlichen Renten

Staatsuhrwerk, als billig gepriesenes Kunststück, vorwärts zum Glück des Ganzen.

Hier nehmen wir den Uibergang zur Erzählung der fruchtbaren Grundsätze, nach denen Carl Friederich überhaupt Seine Staatsdiener schätzte, wählte, behandelte und nachzog. Die Empfindung, von der Er hiebei ausging, wirft das beste Licht auf die Tiefe Seiner

gereichen könne. Unter die *media exequendi* gehöre vorzüglich eine Kasse — aus Domänen-Verkauf, aus zurückgezogenen Fonds, und aus dem Ertrag der zu hoffenden Verbesserungen — woraus denn nach *Serenissimi* Intention die Erwerbung von Land und Leuten, mittelst gelegentlicher Acquisitionen, ebenfalls von dieser Commission vorgeschlagen werden solle.“

Am Rand dieses Protocolls steht von des Markgrafen Handschrift „Placet der Vorschlag, und soll die Commission darnach *continuiren*“ (die betreffenden Archivalacten führen die Rubrik: „Canzleisache — die zu Besorgung „wichtigerer Landesangelegenheiten von *Serenissimo* niedergesetzte geheime Deputation“). Man könnte diesen Versuch für seine Folgen hochbedenklich finden, wenn die genannten Deputaten nicht vorzügliche Männer gewesen wären (Präsident v. Urküll, die Hofräthe von Hahn, Reinhard, Rues, Hugo, und Kammerrath Wild). Von mehreren derselben ist nicht anders zu glauben, als daß sie ohne eigenen Betrieb dazu eingeladen worden, und mit der Uibzeugung eingegangen seyn, daß sie dadurch am ersten würden beitragen können, die edlen Zwecke des jungen Fürsten bald wieder mit der Würde und Einheit der Landescollegien zu vereinigen. So scheint es denn auch gekommen und die Sache in bloßen Vorbereitungen, nur bis zum nächsten Sommer bestanden zu seyn. Jene Acten liefern keine andere Spur mehr. Ein anderer Minister trat auf einige Jahre

Betrachtung; einst im Privatungang auf diese Materie geführt, schlägt Er die Hände zusammen, blickt aufwärts, und spricht mit warmer Lebendigkeit die Worte aus: „D wie wenig kann ein Fürst, mit allem seinen Willen, ohne gute Diener ausrichten!“ *) —

Die Wahl der Gehilfen im Staats-Regiment bestraf entweder einen Anfangsdienst, oder einen Hauptdienst des gestandenen Mannes; in dieser Vergleichung war der Ortschultheis eine wichtigere Person, als vor der Hand der leicht zugelassene junge Assessor, Vicar, Advocat. Die Gemeinstimmen wurden darüber gesammelt und zwar von einer Amtsperson selbst; es wurde ausführliches Gutachten vom Oberamt an die Regierung, über jeden Competenten zum Schultheisen-Amt, erstattet; ja nach Befund der Wichtigkeit eines Orts, oder der

aus Diensten, alsdann aber wieder ein. Als späterhin unter Schlettweins Zeit, die fürs Land errichtete öconomische Gesellschaft (Bd. I. S. 236) ihre Sitzungen im Schlosse hielt und vom Markgrafen präsidirt wurde: so war nicht mehr von einer Vollzugsgewalt, sondern nur von wissenschaftlichen Forschungen und bloßen Projecten der Anwendung, worüber immer noch die Collegien gehört werden sollten, die Rede. Und in hundert spätern Fällen stellte der Fürst selbst im Geheimenrath Seine Vorfäge zur Delibetation aus.

*) Der es gesehen und gehört, hat es dem Verfasser gesagt. In dem Gedanken selbst war nichts neues, und leise ist er wohl schon durch jede Seele gegangen; aber daß er ausgesprochen worden, und wie er gefühlt war — dies gab die Bürgerschaft für seine stete Unvergeßlichkeit.

Zweifelhaftigkeit der Auswahl, darüber dem Fürsten selbst referirt. Man beachtete dabei zwar das erwünschte Vertrauen der Gemeinde zu einem befragten Mann, aber ihre oft von Nebenabsichten kommende Stimmenmehrheit entschied nicht, wenn ein viel tauglicherer da war. Für die Auswahl eines Superintendenten, oder des Vorstehers einer höhern Lehranstalt, forderte die Kirchenraths = Ordnung eine fortgebildete Gelehrsamkeit, höhere Kanzel = oder Unterrichtsgaben, einen vorzüglichen sittlichen Ruf nebst äußerlichem Anstand, Freimüthigkeit und Eifer im Amt, Pastoralklugheit und Ordnungsgeist in den Geschäften. Gleichsorgfältig wurden die ersten Oberbeamten, meistens aus der Zahl der Hof = und Regierungsräthe, so wie die Collegialglieder in ihren ansteigenden Categorieen, von dem Markgrafen eigentlich selbst gewählt. Er pflegte zwar keine, immer mißliche Conduiten = Liste von seinen Präsidenten zu fordern; aber er rief sie bei Gelegenheiten mündlich, auch wohl im offenen Geheimenrath, zum Amtszeugniß über Individuen auf, und verglich damit erst Seine eigenen Wahrnehmungen. Eine Dienstb = setzung war Ihm ein wichtiger Act, und jemehr Er eine Stelle für einwirkend auf die Wohlfahrt Seiner Unterthanen erachtete, desto gewisser waren die Nebenrückichten von persönlicher Gunst, oder andern Empfehlungen, verbannt. Kein Diensthandel hat ohnehin diese Regierungszeit besleckt; Niemand hätte es wagen können, ihn zu treiben, da ein moralischer

Ordnungsgeist in allen Collegien aufgeschaut hat, und da man von andern Landen her die fürchterlichen Folgen des krebsartigen Übels kannte. Selbst einen, von beiden Interessenten angetragenen Diensttausch ließ der Markgraf nicht leicht hingehn, da hiebei selten die beiden Dienste ohne Schaden bleiben. Die Resignation des Vaters zu Gunsten des Sohns, die im Badischen vorhin öfter eintrat, wurde nach dem Anfall sogleich für nicht zu begünstigend erklärt, und eben so wenig Expectanzen auf noch nicht erledigte Staatsdienste vorausgegeben. Man sah alle diese Abwege — nebst dem Zwang den hiedurch der Regent sich selbst, in der freien Wahl des Besten nach den jedesmaligen Zeitumständen, anlegt — für eine ungerechte Schmälerung in der Concurrrenz anderer verdienten Staatsbeamten an, weil das Bedürfniß für den Fürsten und das Land, daß alle Vertheilung der öffentlichen Obforge und Gewalt ordnungsmäßig und gut bestellt sey, kein Gegenstand bloßer Gnadenbezeugungen, wie freier Staatsgeschenke, seyn könne. Es blieb demnach die große Regel, die der Markgraf handhabte, der Anspruch nach dem Dienstalter, ohne welchen kein Trost und keine Fügung in die Ordnung zu hoffen ist. Die nicht minder nöthigen Ausnahmen — des vorstehenden Verdienstes, der besondern Qualification einiger Staatsstellen, oder des Zurückbleibens in der guten Dienstleistung — gehörten unter die seltenern Fälle, die sich fast immer

von selbst rechtfertigten. Was aber noch mehr den Muth der Aspiranten aufrecht hielt, war das im Auge behaltene Verhältniß zwischen dem Staatsgebäude, und den Stellen zu seiner Besetzung. In jedem Fach pflegte man mit Beruhigung zu wissen, daß der Mann von mittlern Jahren in glückliche Lage komme; und weil in diesem Bau sich lange nicht viel änderte: so konnten die Eltern die Destination ihrer Söhne, und nachmals diese selbst als jüngere Hausväter, ihren anfänglichen Vermögens-Aufwand und ihr ganzes Familienwohl, mit den soliden Ausichten, die der Staat ihnen bot, ins Ebenmaaß setzen.

Die Besoldungen der Anfangsdienste waren, wie billig, klein; denn diese selbst sind nur erst eine Fortsetzung der Bildungsanstalten — von denen besser unten. Aber die meisten Stellen für das mittlere Lebens-Alter, und mit der eigentlichen Anvertraung eines Amtes — wie Pfarreien, Präceptorate Raths- oder Amtmannsstellen, Stadt- oder Amtschreibereien, Land-Commissariate, Staatsverrechnungen, Förstereien zc. — nährten ihren Mann und seine Familie mit Anstand. Nur zu weiterm Luxus, zu besondern Unglücksfällen, oder zu einer kostbaren Erziehung der Söhne, gehörte eigenes Vermögen. Weil aber in einem ordentlich verwalteten Land die meisten Honoratioren auch ein solches besitzen: so konnten im Durchschnitt die Staatsdiener, die vernünftig lebten, auch gut leben. Damit

war dem Wegsehen vom Amte, worüber dieses selbst zu leiden pflegt, und zugleich dem Reiz zum Geldgewinn auf schlechten Wegen, nach Thunlichkeit vorgebaut. Zu diesen, für das Volksglück so wichtigen Zwecken glaubte man nicht wenig durch die Einrichtung beizutragen, daß ein minderer Theil der fixen Besoldung in Naturalien gegeben wurde, besonders in so viel Brodfrüchten und Wein, daß damit der Haushalt reichlich bestritten und meistens noch davon verkauft werden konnte. Wer Amtshalber Pferde zu halten hatte, erhielt auch Haber, Heu und Stroh. Die Landbeamten pflegten danebst Holz, ja sogar herrschaftliche Häuser und Gärten zum Genuß zu empfangen *). Der Diener spürte eine eintretende Theurung ungleich weniger, und das Gouvernement war weniger in der Bestürmung um entschädigende Zulagen. Wenn je der Staatskasse die baaren Mittel gefehlt hätten: so empfing der Beamte doch seine Naturalien; aber jenes war der Fall nicht, nur bezogen wir die Gelbbesoldungen erst am Ende des Vier-

*) Dies war der Fall der Oberbeamten, Oberforstmeister, Geistlichkeiten, Staatsverrechner, Schulmeister und vieler Förster. Man wollte nicht, daß sie dependent von den Landeuten würden, deren Häuser sie bewohnten, oder daß sie zu schlecht wohnen, oder verleitet werden sollten, sich eigene Häuser zu bauen, wodurch die Veretzung des Mannes auf einen andern Dienst erschwert wird. Ueber die Pflichten derer, die herrschaftliche Häuser bewohnen, erging eine eigene Verordnung v. 1786, Wochenbl. Nr. 36.

teljahrs, und auch dieses Zuwarten wurde erleichtert durch den Vorschuß der Naturalien, welcher schon am Anfang des Quartals geschah *). Diese Wohlthat und Sicherung für die Staatsdiener, die sich eher dafür mit etwas kleinern Besoldungen im Ganzen begnügen konnten, schlug Carl Friederich höher an, als die nicht zu verkennende Camerallast in der dadurch grössern Aufspeicherung und Distribution der Naturalvorräthe **). Wegen Güte der badischen Dienste — wohin noch die Liberalität, mit der der Staatsbeamte von seinen Obern und gelegentlich vom Fürsten selbst behandelt ward; die erwähnte Regelmäßigkeit der weitem Beförderungen; die Rücksichten die man auf die Gemächlichkeiten im Alter nahm ***); der freie Abzug (der für Staatsdiener schon früher als seit 1783 convenirt war) und die Witwen- und Waisenkasse, gehörten — waren diese Dienste in solchem Ruf, daß Fremde jedes Standes und Alters sich mehr als willfahrt werden konnte, um sie bewarben.

*) Im Vorder-Oestreichischen fand man die Einrichtung vor, daß beinah keine Naturalien verliehn, hingegen am Schlusse jeden Monats die Geldbesoldungen ausbezahlt wurden.

**) Bd. I. S. 301.

***) Theils durch vollständige Pensionirung geschwächter und verdienter Männer, theils durch bloße Benutzung ihrer Erfahrungen, indem z. B. ein emeritirter Oberbeamte in ein Landes-Collegium zurückgenommen wurde, um nur zu votiren, ohne eigene Ausarbeitungen machen zu müssen.

Die neben der Milde nöthige Strenge im Staatsdienst ging nicht darauf aus, daß Einer für Viele büße; es ist dies blendende Princip selten ohne Härte anzuwenden, und wirkt doch wenig auf Andere, eben wegen seiner nothwendigen Seltenheit der Anwendung. Die wohlmeinende Privatmahnung, und hiezu deren Wirksamkeit, die Uebergehung in der weitern Promotion, wurden für die passendste Lehre gehalten, wo man nicht gerade einen förmlichen Untersuchungsproceß verhängen wollte, oder wegen Mangels an vollständigen Beweisen es nicht konnte. Auch eine unwürdige Privat-Conduite reichte dazu hin; der Markgraf ließ den Satz nicht gelten, daß wer nur seinem Amt recht nachkomme, im übrigen leben könne wie er wolle; oder vielmehr rechnete Er zur guten Amtsführung auch den ehrbaren Wandel und Anstand. Die Dienstaufkündigung, ohne Proceß und Collegialerkenntniß, wurde von Seite des Fürsten sehr vermieden; daher das beruhigende Vertrauen, daß man auf die einmal erhaltene Befoldung lebenslang zählen könne, nicht unterbrochen worden ist. Dennoch ließ Carl Friederich sich die Thesiß der beiderseits freistehenden vierteljährigen Dienstaufkündigung nicht entwinden, und erklärte sie in der Hofrathsordnung §. 217. als dienstvertragsmäßig im Badischen *). Er glaubte, daß der Regent nie den

*) Schon zuvor wurde dieser Artikel bei uns und in manchen andern teutschen Ländern in viele Dienstsignaturen eingerückt,

Unarten von Individuen ausgesetzt seyn dürfe, die darauf pochend, daß man sie nur durch Urthel und Recht zu entlassen vermöge, den innern vollen Trieb abnehmen lassen könnten, sich Seines Beifalles zu beflüssigen; daß aber kein Gesetz so viel Bestimmtes vorzuschreiben vermöge, als der gute eifrige Diener sich selbst vorschreibe; und daß der judicielle Beweis vieler kleinen Züge der Trägheit, Frechheit, Unflugheit, Herzlosigkeit, Sittenwidrigkeit, ins Unzählige verwickle. Ja wenn vollends das richtende Collegium den Beweis nicht genügend fände, so würde das anklagende Gouvernement heftig compromittirt seyn, und kein einziges so übles Beispiel den Trotz mancher Andern erst aufreizen. Durch das vorbehaltene unbedingte Recht zur Aufkündigung hoffte Er also vorbauend zu wirken, ohne darum den Dienerstand zu drücken, und es gelang Ihm, weil davon Sein miterklärter Vorsatz ungetrennt blieb, daß Er, ausser einem dringenden Fall, niemals durch die Dimission einem Staatsdiener weh thun wolle *). Uner-

worauf jedoch das R. Kammergericht in seinen Erkenntnissen weniger Rücksicht nahm als der R. Hofrath. Die Rechts-Controvers hierüber; das neuere badische Staatsdienerschafts-Edict und dessen Wiederaufhebung v. 1809 mit dem Versprechen einer neuen Diener-Pragmatik — sind bekannt; hier aber ist nur das Verhältniß der zweiten Periode entwickelt.

*) Mit dem oberwähnten §. 217. der Hofraths-Ordnung, muß nehmlich ihr §. 157. verglichen werden. Dort sagt Carl

bittlich hingegen war Er, wenn der Diener seines Orts aufgekündigt hatte, und nachmals wieder einlenken wollte.

Wider Geschenknahmen ließ Er am strengsten wachen. Nicht bloß die Bestechungen, wo Gaben genommen werden, um eine Ungerechtigkeit im Amte zu thun, sondern jeder illegale Empfang für die Förderung von Recht und Ordnung — wenn auch erst nach dem Act geboten — war Ihm ein Greuel. Denn Er kannte den Gang der Dinge: den Selbstbetrug, aus dem ein so lenksamer Beamte seine sogenannten Überzeugungen schöpft; die Ungerechtigkeit,

Friederich: Er wolle zu Dienstaufkündigungen nicht schreiten lassen, „wo nicht Wir bei Uns selbst die Überzeugung haben, daß ein, bei vorausgegangenen mehrfältigen „Ermahnungen und Correctionen fortgesetzter Unfleiß und „Nachlässigkeit, ein der Amtsführung nachtheiliges, über „alle Ermahnung fortgesetztes unüttlches Betragen, ein „wider Unsere wohlbefugte Anordnungen zu beweisender „fortgesetzter Ungehorsam, oder endlich die Umgehung der „gerichtlichen Untersuchung eines, sonst doch hinlänglich „glaubwürdigen Verbrechens (wo diese Umgehung ohne „besorglichen nachtheiligen Eindruck möglich ist, und nicht „die Bornahme von dem Diener zu seiner Rechtfertigung „verlangt wird) diese Maasnahme zur Wohlfahrt des Lan- „des nothwendig macht“. — Mit eben dem Gewissen wurde die Veretzung auf einen geringern Dienst verhütet. Die auf einen gleichgeachteten — geschah ohne Anstand, wo ein Vortheil des Gemeinwohls dadurch zu erreichen war. Ohne solchen — liebte man auch die bloße Veretzung nicht, mit welcher die gesammelten Local- und Personalkenntniße und das erwonnene Vertrauen meistens verloren gehn.

wornach allemal dem Unterthan sein Geld für das, was ihm umsonst hätte geleistet werden sollen, unter seinem geheimen Seufzen abgenommen wird; und den Verderb des ganzen Volks, wenn es einmal die bürgerliche Ordnung für eine feile Dirne hält. In einigen Fällen war es der Markgraf selbst, der strenge Untersuchungen anordnete *). — Eigene Handelschaften der Landesbeamten sah Er nicht gern, weil Mißbrauch der Amtsgewalt so leicht dabei die Hand bietet. Ein Aufkauf der ersten Lebensbedürfnisse, oder ein Handel mit Artikeln der eigenen Dienstverwaltung, blieb ohnedem schwer verboten.

Noch mehr war dem Markgrafen die Abstellung des Sporteln=Bezugs, als Befoldungstheiles, ein Anliegen. Besonders verführerisch ist dieser Bezug in den

*) Bei der Rechtsauslegung über fortgesetzte Vergehen, wie die Geschenke, wobei keine dritte Person zusieht, hatte das Hofgericht den Grundsatz — auf welchen auch das spätere Strafbuch v. 1803. §. 14. baut — angenommen: es sey zum Beweis eines oft verübten Lasters, nicht das Unmögliche zu erfordern, nemlich daß für jedes einzelne Vergehen 2 Zeugen aufgebracht seyn müßten; sondern wenn nur zwei oder drei, jeder von einem andern Fall, das Untersuchungsfactum unterstützend aussagen, daß sie denselben Mann für seine Amtsleistungen beschenkt haben: so könne es, je nach dem übrigen Zusammenhang der Thaten und dem vernünftigen Ermessen des Richters, zum Straferkenntniß genug seyn; weil sonst die Schulbigen fast immer frei zu sprechen, und Gesetz und Richter zum Gespötte wären.

Handen eines Oberbeamten, in dessen Gewalt es steht, ein halbes Duzend successiver Decrete, wo ein einziges nöthig gewesen wäre, formiren zu lassen. Wie leicht läßt sich dazu der Vorwand, wie schwer aber der Beweis finden, daß der Beamte, um nur mehr Sporteln sich zuzueignen, mit bösllichem Vorsatz den Unterthan um weit mehr Geld gebracht, zugleich bald die Justiz bald die Polizei verschleift habe. Obschon Carl Friederich das bessere Vertrauen zu Seinen gewählten Staatsdienern trug, und tragen konnte: so hielt Er es doch für hohe Regentenpflicht, bei allgemeinen Staatseinrichtungen die Menschen nach dem Durchschnitt zu berechnen, ihnen den starken Reiz der Verführung zu entziehen, und das Volk dawider möglichst sicher zu stellen. Bei den Amtschreibereien ist zwar die Gefahr nicht gleich groß; der Verfertiger einer Erbtheilung kann seine Amtsacte nicht so willkürlich vermehren, als der Richter, und wird von diesem selbst controllirt. Aber der Markgraf hatte der wohlthätigen Zwecke noch mehrere, um über die beiderlei Sporteln frei disponiren zu wollen: sie sollten, so weit sie zum Druck der Unterthanen, in übertriebener Höhe standen, herabgestimmt, und soweit sie auf Geschäften, die die Armen oder die Waisen zum öftern trafen, gerade am stärksten lasteten, geschickter vertheilt werden. Dies war besonders der Fall im Wbadischen, wo für jedes Amtsprotocoll der unterliegende Schuldnere, und für jede Inventur

und Theilung der natürliche Abkömmling, ungeheure Tagsgelühren bezahlen mußte. Die Sache war, wegen der Frequenz, Gegenstand einer noch größern Wohlthat fürs Land, als die viel seltenere Empfindung der nachgelassenen Freizügigkeit. Weil aber gar nicht zu entdecken war, wie viel jedem Beamten seine Sporteln ertragen: so wurde vorbereitungsweise, gegen Ende der 1770er Jahre beliebt, daß bei allen Vacaturfällen der neuberufene Staatsdiener auf fixe Besoldung gesetzt, und dagegen die Sporteln für Rechnung der Kammer eingezogen werden sollen, um nach Zeit und Erfahrung sichere Etats zu gewinnen, und sodann die bezweckten Wohlthaten eintreten zu lassen. In den erstern Jahren ergab sich noch cameralischer Nebenvortheil, die fixen Besoldungen der neuen Beamten, auch die der Assessoren und der, in solchen Aemtern nunmehr von der Herrschaft bezahlten Scribenten, auch Pensionen von Quiescenten, konnten aus den Sportelkassen bestritten werden; dennoch blieb im Ganzen Ueberschuß und wurde zu Capital angelegt. Der wohlmeinende Fürst verlangte im Jenner 1783 zu wissen: ob nicht wenigstens an einem und andern Ort einstweilen eine Verminderung der Taxen für die Unterthanen eintreten könne? Schwierigkeiten in Nebenzügen *) — wie es zu gehen pflegt — warfen sich da-

*) Es war nicht zu leugnen, daß, seit die Scribenten nicht mehr den eigenen Beutel des nahen Principalen berührten,

zwischen; hätten beinahe das erhabene Ziel verhüllt; sie hielten wenigstens seine vollere Erreichung auf, bis in der großherzoglichen Zeit die neue gedruckte Ordnung über die wohlthätig geminderten und ausgeglichenen Sporteln zur Verkündung und Vollziehung kam; zugleich aber

die Aufsicht auf dieselben lockerer wurde; daß besonders im Inventur- und Theilungswesen die Geschäftsrückstände sich anhäufeten, unerachtet, wo vorhin nur 2 bis 3 Schreiber gehalten worden, jetzt die berichtlichen Anträge zur Aufstellung des vierten, fünften, einkamen; daß darüber und über einige Besoldungs- und Pensionsvermehrungen, so wie wegen Erhöhung der Scribenten-Kostgelder nach den steigenden Preisen, die Sportelnkassen, von 1785 an, sich schwer beladen zeigten, und nun, gegen den anfänglichen Zweck, die Herabstimmung der Sporteln zum Besten der Unterthanen, wenigstens nicht aus der Hilfe dieser Kassen, vorgeschlagen werden konnte. Dazu kam die jeweils entdeckte Unvollständigkeit der Einzüge, und die Unzuverlässigkeit der, meistens einem Scribenten anzuvertrauenden, für die Abhör in ein mühsames Detail gehenden Rechnungen. Regierung und Kammer glaubten für die Hebung des Mißes, zumal unter den Unruhen der bald ausgebrochenen französischen Revolution, zu viel in der Ferne zu stehen, und wurden eins, darauf antragen zu wollen, daß man den Landbeamtungen den Sportelbezug allgemein zurück geben möchte! — Mittlerweilen waren nach dem, 1788 erfolgten Tod des Landvogts zu Malberg (der z. B. von jeder Inventur täglich 2½ fl., neben den 2½ fl. der arbeitenden Amtesstelle, und eben so 3 fl. an Protokollgebühren bezogen hatte) nur erst kleine Milderungen gemacht; aber wenige Jahre nach dem Frieden mit der Republik, 1799, die allgemeinere, immer schon sehr wohlthätige Resolution vom Markgrafen gefaßt: daß die im Bbadischen bis dahin auch von solchen Versteigerungen, welche schuldenhalber

auch das dagewesene gefährliche Project, Landbeamten neuerdings wieder auf den eigenen Sportelnbezug zu setzen, zuerst bei nur schwacher Wirkung blieb, und hernach glücklicherweise noch mehr entfernt wurde.

vorgenommen worden, für die Beamten und Amtschreiber erhobene Sporteln abgestellt werden sollen — jedoch mußte der Befehl lauten: „mit einstweiliger Ausnahme derjenigen Beamten, Stadt- und Amtschreiber, welche auf Sporteln angewiesen sind“. Aber die stete Rede, als ob es nicht mehr anders, denn durch Rückgabe der Sporteln möglich sey, die Geschäfte in den alten guten Gang zu bringen, dauerte fort und bewog den Markgrafen unterm 1. März 1802 zu resolviren: die Collegien sollen bald möglichst vorschlagen, „wie im ganzen Lande die Sporteln in einzelnen Posten, wo nöthig, zu moderiren, nachmals in einem Durchschnitts- Ertrag anzuschlagen, und den Beamten wieder zum Selbstbezug zuzuweisen seyn möchten“? — Einzelne Stimmen erhoben sich aber dagegen; eine machte besonders aufmerksam auf den Unterschied zwischen den Besitzern der Amtsgewalt (den Oberbeamten) und den Directoren der bloßen Stadt- und Amtschreibereien; die meisten Anstände würden sich heben, wenn allenfalls den letztern allein — deren Geschäftsrückstände in den Inventuren und Theilungen doch vom nahen Oberbeamten zu controlliren sind, und die ohnehin die meisten Scribenten zu halten haben, — die Sporteln belassen oder wieder gegeben würden. Aber keineswegs folge aus allem Gesagten die Nothwendigkeit, ein glücklich abgestelltes großes Uebel — den Sportelnbezug der Oberbeamten selbst — wieder einzuführen, um nur kleinere Schwierigkeiten zu beseitigen. Viele der redlichen Männer unter den Beamten selbst zogen die bloße Befolgung dem Sportelnbezug vor, der, da sie keinen Mißbrauch aus ihm zu ziehen verlangten, nur eine Rechnungslast und danebst den, dem Vertrauen beim Volke

Wir kommen zurück auf die allgemeinen Grundsätze über die badische Staatsdienerschaft, und erinnern schließlich an die Sorgfalt für ihre gute Nachzucht *). Sie war berechnet auf die Basis gründlicher Gymnasialanstalten; auf ein zweckmäßiges Examen derer, die von Universitäten heimkehrend, oder sonst ihre Studien vollendet hatten **); auf alsbaldige Beschäftigung der Candidaten

in

schädlichen Verdacht, als ob sie oft nur aus Eigennutz amirtirt, ihnen zuzog. Dies scheint gewirkt zu haben; wenigstens kam es zu keinem Abschluß bis zur oberwähnten Kundmachung unserer vorzüglichen Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 (Arbeit des nachmaligen Ministers von Marschall), die nicht nur die einzelnen Ansätze aller Gattungen weislich mäßigt und vertheilt, sondern die beiden Wege ohne Entscheidung offen läßt, ob man künftig einen neu berufenen Diener, je nach Umständen, auf bedeutende Sporteln oder meistens auf das Fixum, setzen wolle. Aber nur das letztere geschah seitdem, bei den Vocationen der Oberbeamten; auch die Amtsschreiber (jetzt Revisoren genannt) erhielten nur wenige ermunternde Gebühren-Bezüge; die meisten Sporteln werden für die Herrschaft fortan eingezogen, die Scribenten daraus besoldet, jedoch von ihren Principalen angenommen und abgedankt.

*) Bd. I. S. 233.

***) Die wissenschaftliche Prüfung der Jünglinge, die auf directive Forstdienste aspiriren, wurde erst in der kurfürstlichen Zeit klüglich eingeführt; damals auch am roßtatter Hofgericht — weil man anderwärts bei den Examinationen der Juristen bemerkt hatte, daß die Examinanten zuviel darauf ausgingen, ihre Gelehrsamkeit glänzen zu lassen, und daß darüber dem armen Candidaten jeweils Fragen ohne Maß vorgelegt wurden — festgestellt, daß kein Examen, nach vorausgelieferter Probelation, länger als 2 Tage dauern durfte.

in Hauptorten, wo sie, neben ihren practischen Übungen, auch Mittel zur theoretischen Fortbildung fanden *); auf Kluge Bestimmung der Staatsarbeiten zur Probe, der Anfangsdienste, und der nächsten Promotionen. Die letzten Gegenstände waren hinsichtlich der jungen Rechtsgelehrten, welche vorzüglich bestimmt sind dereinst das Staatsschiff lenken zu helfen, doppelt wichtig. Wenn, nach dem Credit der badischen Geschäfts = Schule in Deutschland, sich häufig Fremde von Stand und Vermögensmitteln anmeldeten, um der Sitte sich zu fügen, daß sie zur Probe auf ein Jahr unentgeltlich, den Sitz in einem Landes = Collegium mit consultativer Stimme erhielten **): so war der Markgraf zur Willfähr geneigt, sobald die mitgebrachten Zeugnisse

*) Dazu halfen die, in den 1780er Jahren sich verbreitenden Lesegesellschaften nicht wenig. Unsere erste bestand zu Emmendingen seit 1775; zu Carlsruh und Pforzheim seit 1784; späterhin fast in allen Landstädtchen. Seit den 1790er Jahren besondere, von den Specialsuperintendenten geleitete Diöcesan = Lesezirkel, unter den Pfarrern nicht nur, sondern auch unter Schullehrern. Abonnenten der nachbarlichen Lande schlossen sich gern für den kleinen Aufwand an. Magaz. v. u. f. Baden, Bd. I. S. 141 u.

***) Die zur Decission nicht mitgezählte Stimme des jungen Mannes wurde immer auch aufgerufen, damit man ihn kennen lerne und er Muth und Gelegenheit gewinne, seine Gedanken zu äussern. Noch passender möchte es gewesen seyn, ihn die ersten 3 Monate lang bloßen Auditor seyn zu lassen.

gut lauteten, und wenn (als worauf Er sehr merkte) der junge Mann ein reinliches und etwas versprechendes Aussehen hatte. Es waren oft mehrere solche Zöglinge auf der Regierung, der Kammer, und beim Oberjägermeister. Nur solche, die etwas Ausgezeichnetes leisteten, wurden jeweils in den wirklichen Dienst aufgenommen; zur Concurrnz der Landesfinder hingegen genügte die mittlere Qualität. Die Oberamts-Assessoren, welche gegen Ende der 1770er Jahren aufkamen, waren ein glücklicher Gedanke für die Geschäftsförderung auf dem Land und für die Nachzucht zugleich. Vorzügliche Subjecte unter ihnen wurden, nach einigen Jahren, in die geheime Kanzlei genommen, zuweilen ins Archiv, und dann promotionsweise zum geheimen Secretariat, als der Schule für Männer *). Der andere, meistens noch frühere Anfangsweg war die Praxis des Advocaten in der Residenz. Man beobachtete nicht bloß seine Rechts- und Polizeiwissenschaft, sondern auch seine Kraft in der Darstellung, Redlichkeit und Mühanwendung für seine Clienten, samt der Ehrbarkeit des Wan-

*) Zur Zeit des badischen Landesankfalls, wo die Geschäfte außerordentlich stark gingen, saßen beim versammelten Ministerium mit sichtbarem Nutzen 2 Secretäre zugleich zu Protokoll; der eine zur Aufnahme der Beschlüsse, der andere zur Führung der Nummernliste und zur alsbaldigen Supplirung, soweit der erstere bei der nachmaligen Ausarbeitung Hilfe brauchte. Es bedurfte nun gar keiner neuen Informirung.

dels und dem Grad der Bildung in den äussern Sitten. Wer eine gute Praxis hatte, konnte so viel vorsparen, um nachmals einige Jahre lang die Kleinheit einer Anfangsbesoldung im wirklichen Staatsdienst nicht zu scheuen. Die allmälige Veredlung des wichtigen Advocatenstandes war mit ein Augenmerk des Fürsten und Seiner Collegien.

XXVI.

Halbfremde Verhältnisse.

Verträge mit Auswärtigen, und Acquisitionen. Lehnssachen.
Deutsche Kreisssachen.

Unter den Staatsverträgen dieser friedlichen ersten Zeit der zweiten Periode steht die schon ausführlich beschriebene Theilung der hintern Grafschaft Sponheim, und einiger miterkaufte Zuwachs an privativem Land, voran *). Dazu kamen, in und am Sponheimischen, i. J. 1779 und 1783, der Kauf des Antheils der Freiherren von Ebersberg **) und von der Leyen, an den Dörfern Weiler, Horbach, und der Gonroder Gemarkung für 60,000 fl.; ihre Herrschaft Arien-

*) Cap. V. und VI, besonders S. 62.

**) Genannt v. Weyers.